



## Vollzug Verkehrsabgaben und Schiffssteuer Information Datenbeschaffung (§ 12 IDG)

### 1. Rechtsgrundlagen

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)  
Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201)  
Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 (VAG; LS 741.1)  
Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (LS 741.11)  
Gesetz über die Besteuerung der Schiffe vom 1. Dezember 1996 (Schiffssteuergesetz; LS 747.14)  
Schiffssteuerverordnung vom 19. März 1997 (LS 747.121).  
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2006 (OG RR; LS 172.1)  
Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11)  
Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS; LS 172.110.2)

### 2. Verantwortliches Organ

Das Strassenverkehrsamt ist mit der Veranlagung und der Erhebung dieser Abgaben betraut. Das Strassenverkehrsamt betreibt hierfür ein Geschäftsverwaltungssystem und zeichnet entsprechend verantwortlich für die damit verbundene Datenbearbeitung.

### 3. Bearbeitete Daten

Im Rahmen der Erhebung der Verkehrsabgaben bearbeitet das Strassenverkehrsamt folgende Daten:

- Personalien der abgabepflichtigen Personen (Halterschaft)
- Daten zu Sondertatbeständen (Erlasse, Reduktionen, Rabatte)
- Zahlungs- und Inkassodaten
- technische Daten zum betroffenen Fahrzeug / Schiff (diese dienen als Bemessungsgrundlagen)

### 4. Zweck der Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung erfolgt zum Zweck der Veranlagung, der Erhebung und des Inkasso der jährlich auf Fahrzeugen und Schiffen zu entrichtenden Abgaben.

Da die Beschaffung dieser Daten auf einer bundesrechtlichen gesetzlichen Grundlage beruht, erfolgt keine gesonderte Information der betroffenen Dritten über die Datenbeschaffung im jeweiligen Geschäftsfall.

#### 5. Datenbekanntgabe an Dritte

Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.41).

#### 6. Rechte der Betroffenen

Das Recht auf Information, Schutz der eigenen Personendaten und Sperrung der eigenen Personendaten kann jederzeit schriftlich beim Strassenverkehrsamt, Rechtsdienst, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich, geltend gemacht werden.

17.01.2022 / BA2